

Protokollauszug vom

25.06.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5019500, Rychenbergstrasse, KS im Lee bis Helgenstrasse, Kanalsanierung; Projektierung: Gebundenerklärung von 900'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/251

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung der Kanalsanierung Rychenbergstrasse, KS im Lee bis Helgenstrasse, im Gesamtbetrag von rund 900'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5019500, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Planung und Koordination, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Im Rahmen des Gesamtprojektes Rychenbergstrasse wird die Kanalerneuerung projektiert. Dieser ist dringend sanierungsbedürftig. Damit koordiniert werden auch die Strassenoberfläche und verschiedene Werkleitungen erneuert.

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 15.04.2025. Massgebender Stichtag ist der 15.04.2025.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Projektierung Kanalisation	800'000.00
SR-Reserven	50'000.00
BKP-Reserven	50'000.00
Total Gebundenerklärung	900'000.00

Ab 2025 werden die Eigenleistungen nicht mehr prozentual zu den Ausgaben verrechnet, sondern gemäss der Richtlinie zur Verrechnung der Eigenleistungen (SR.21.1002-1) auf Stundenbasis. Es wird aufgrund dessen mit höheren Eigenleistungen bei der Projektierung gerechnet.

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5019500
Projektbezeichnung	Rychenbergstrasse, KS im Lee bis Helgenstrasse, Kanalsanierung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Projektierung Kanalisation	§	260'000.00
503032	Ausführung Kanalisation	§	5'600'000.00
Gesamtkredit			5'860'000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
2025	200'000.00	0.00	200'000.00
2026	60'000.00	2'790'000.00	2'850'000.00
2027	0.00	1'500'000.00	1'500'000.00
2028	0.00	400'000.00	400'000.00
SR-Reserven	0.00	420'000.00	420'000.00
BKP-Reserven	0.00	420'000.00	420'000.00
Total	260'000.00	5'530'000.00	5'790'000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2026 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Projektierung Kanalisation	§	900'000.00
503032	Ausführung Kanalisation	§	4'960'000.00
Gesamtkredit			5'860'000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
2025 Vorschau	60'000.00	0.00	60'000.00
2026	600'000.00	0.00	600'000.00
2027	140'000.00	2'000'000.00	2'140'000.00
2028	0.00	2'000'000.00	2'000'000.00
2029	0.00	160'000.00	160'000.00
SR-Reserven	50'000.00	400'000.00	450'000.00
BKP-Reserven	50'000.00	400'000.00	450'000.00
Total	900'000.00	4'960'000.00	5'860'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3. Gebundeneerklärung

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Aufgrund des schlechten Zustandes ist die Kanalisation in diesem Strassenabschnitt sanierungsbedürftig.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Damit kein Abwasser in die Umwelt abläuft, muss der Kanal saniert werden.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Kanal ist dringend sanierungsbedürftig.

3.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5019500, zu belasten.

4. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Projektierung: 2025 – 2027.

Realisierung: 2027 – 2029.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.